

Sicherheits- und Hygiene-Konzept

Stand 27.10.2021



Allgemeines

Die Kirchengemeinde mit ihrem Begegnungszentrum ist eine generationsübergreifende Einrichtung, die von Gemeindegruppen und Gruppen externer Kooperationspartner genutzt wird. Haupt- und Ehrenamtliche arbeiten dabei eng zusammen

Alle beteiligten Personen sind angehalten, sich an die in diesem Hygieneplan festgeschriebenen Maßnahmen zu halten. Diese orientieren sich an den Vorgaben und Empfehlungen der Gesundheitsbehörden. Das Hygienekonzept ist ausgehängt und auf der Internetseite der Kirchengemeinde veröffentlicht: www.ev-kirche-scherpenberg.de

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen sind in den Hygienemaßnahmen unterwiesen.

Haupt- und Ehrenamtliche und (externe) Gruppenleitungen haben die Aufgabe, die entsprechenden Informationen den Besuchenden und Kursteilnehmenden zur Verfügung zu stellen und auf die Einhaltung zu achten. Weitere behördlich veranlasste Regelungen sind zu beachten.

Grundsätzlich hängt die Öffnung des Gemeindezentrums von der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW ab und erfolgt ggf. nur teilweise für dadurch mögliche Veranstaltungen. Das Presbyterium als Leitungsorgan entscheidet.

1. Betreten und Verlassen des Gemeindezentrums

Eine Mund-Nasenbedeckung (MNB) im Sinne des Hygienekonzepts ist eine medizinische Gesichtsmaske, eine sogenannte OP-Maske. Masken höheren Standards sind ebenfalls zulässig.

Mund-Nasenbedeckungen sind von Besuchenden selbst mitzubringen und werden nicht von der Kirchengemeinde gestellt.

Auch Geimpfte, Genesene und negativ Getestete müssen eine Mund-Nasenbedeckung tragen und sich an die Abstandsregeln halten.

1.1 Vorgaben im Einzelnen

- Einzelnen eintreten
- Direkt danach Hände waschen und/oder desinfizieren
- Mund- und Nasenbedeckung bis zum festgelegten Platz tragen
- Je nach Inzidenzwert muss die Mund-Nasenbedeckung auch am Sitzplatz getragen werden. Maßgeblich sind die Anweisungen der Mitarbeitenden.
- Mund-Nasenbedeckungen sind auf allen Wegen im Gebäude zu tragen

- Erfassung der Kontaktdaten
- Auf dem gesamten Gelände sowie im Gebäude ist der Mindestabstand einzuhalten.

1.2 Teilnahme an Veranstaltungen

- Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten
- Kontrolle und Erfassung nach der **GGG-Regel** gemäß der geltenden Regelungen
 - Nachweis einer vollständigen Impfung
 - Nachweis einer überstandenen Covid 19-Erkrankung (min. 2 Wochen und max. 6 Monate alt)
 - Nachweis eines negativen Testergebnisses (max. 48 Stunden alt, zum Singen max. 6 Stunden alt)
- Die GGG-Regel gilt für Gruppenleitungen und Teilnehmende, Haupt- und Ehrenamtliche.
- ***Besuchende ohne Nachweis müssen ggf. von Veranstaltungen im Gemeindezentrum ausgeschlossen und nach Hause geschickt werden!*** Die Verantwortung liegt bei den Gruppenleitungen.

2. Meldepflichten

Im Infektionsfall bzw. im Verdachtsfall einer Infektion hat die/der Mitarbeitende umgehend den Arbeitgeber/die Verantwortlichen der Kirchengemeinde/die Hauptamtlichen zu informieren.

Den hauptamtlich Mitarbeitenden werden Schnelltests vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Eine Zertifizierung im Betrieb ist möglich. Es gilt die GGG-Regel.

Den ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie den Besuchenden wird keine Möglichkeit der Schnelltestung angeboten. Es gilt die GGG-Regel.

Positive Testergebnisse werden gemäß den Vorgaben an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet.

2.1 Umgang mit erkrankten Mitarbeitenden

Bei Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten müssen Mitarbeitende (gilt auch für Ehrenamtliche und externe Gruppenleitungen) zu Hause bleiben bzw. umgehend den Arbeitsplatz verlassen und sich in ärztliche Klärung und ggf. Versorgung begeben.

Die stetige, persönliche Fieberkontrolle obliegt jeder/jedem Mitarbeitenden.

3. Zugang und Erfassung von Kontaktdaten

Die Mitarbeitenden dokumentieren ihre Anwesenheit im Gemeindezentrum selbständig. Die Erfassung der Kontaktdaten bei Veranstaltungen wird beibehalten.

Die Besuchenden kommen nach Möglichkeit nach Voranmeldung.

Es werden die persönlichen Daten (Vor- und Zuname, Adresse, Telefonnummer) erfasst, ggf. auch der Zeitraum des Aufenthalts.

Diese Dokumentation muss dem Ordnungs-/Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können. Dafür ist eine Aufbewahrung der Unterlagen für den Zeitraum von vier Wochen unter Verschluss der Kirchengemeinde vorgesehen. Ehrenamtliche und Gruppenleitungen geben die Unterlagen über das Gemeindebüro bzw. direkt an Hauptamtliche ab. Die Vernichtung der Unterlagen erfolgt in der 5. Woche nach Aufzeichnung.

In festen Gruppen reicht es, eine Gruppenliste mit Kontaktdaten zu führen. Die Anwesenheit wird bei allen Einzeltreffen dokumentiert.

Die Kontaktdaten werden inklusive des Status als vollständig Geimpfte, Genesene oder gültig negativ Getestete erfasst.

Die Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ist nur nach vorheriger Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten möglich. Es gibt nur Angebote in festen Gruppen (Bezugsgruppe) für einen festgelegten Zeitraum.

4. Aushänge

Im Eingangsbereich hängen Piktogramme und die entsprechenden Aushänge zu den Hygiene- und Sicherheitsregelungen aus.

Alle Mitarbeitenden, Gruppenleitungen und Ehrenamtlichen wurden über den Umgang mit den Corona-Regelungen informiert. Entsprechende Unterweisungen sind erfolgt und dokumentiert.

4.1 Aushänge bzw. Piktogramme

- Abstandsregel: Der Mindestabstand von 1,50 m muss zu allen anderen Personen eingehalten werden. Dies gilt für die Räume in der Kirchengemeinde, auf dem dazugehörigen Parkplatz und den direkt angrenzenden Außenbereichen vor dem Gemeindezentrum und der Kirche.
- Handhabung Mund-Nasenbedeckung
- Verhaltensregeln (kein Händeschütteln, keine Umarmungen, direktes Verlassen der Räumlichkeiten, Hinweis auf Hygieneregeln)
- Händewaschregeln und /oder Händedesinfektion (Aushänge in den Sanitärbereichen)
- Hinweis auf die GGG-Regel

5. Persönliche Hygiene

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.

Für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie die Gruppenleitungen gilt die GGG-Regel wie für die Teilnehmenden.

Möglichst 1,50 m Abstand zu Personen halten.

Keine Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln etc.

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

5.1 Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden; auch kaltes Wasser ist ausreichend. Entscheidend ist der Einsatz von Seife, u.a.

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Raumes
- vor dem Essen
- vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasebedeckung (MNB)
- nach dem Toiletten-Gang

Ein Austrocknen der Hände durch regelmäßiges Eincremen verhindern.

5.2 Händedesinfektion

Desinfektionsmittel steht am Eingang des Gebäudes sowie in den Sanitarräumen zur Verfügung.

6. Raumhygiene

6.1 Sanitärbereiche

Die Sanitäreinrichtungen sollten immer nur von einer Person genutzt werden. Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt. (Im Kinder- und Jugendbereich wird der Zugang über die Gruppenleitung geregelt.)

Einweg-Papierhandtücher stehen zur Verfügung.

Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Toiletten werden regelmäßig auf Funktion und Hygiene geprüft.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach der Entfernung eine Desinfektion erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe zu tragen.

6.2 Reinigung aller anderen Bereiche, wie

- Türklinken und Griffe
- Schubladengriffe
- Fenstergriffe
- Treppen und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische und Stühle
- Telefone, Kopierer, Drucker
- Spielgeräte/Spiele
- Werkzeug
- CD-Player

Hier gelten folgende Regeln:

- nach Bedarf und Raumbelegung
- Verwendung von üblichen Reinigungsmitteln
- Flächendesinfektion ist nicht zwingend notwendig
- alle Müllbehälter regelmäßig und nach Bedarf leeren
- Tragen von Handschuhen

6.3 Lüften der Räume

Bei Nutzung durch mehrere Personen sollte alle 30 Minuten quergelüftet werden.

Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos).

6.4 Raumbelegung

Ein Raum kann von mehreren Gruppen nacheinander genutzt werden, wenn

- sich die Gruppen beim Kommen und Gehen nach Möglichkeit nicht treffen
- genug Zeit zum Lüften besteht
- alle benutzten Oberflächen gereinigt wurden

Um den Kontakt zwischen den Gruppen zu vermeiden/minimieren, kann es zu zeitlichen Verschiebungen der üblichen Zeiten kommen. Unter Umständen werden den Gruppen andere Räumlichkeiten zugewiesen.

7. Gottesdienste und Verkündigung

Gottesdienste (mit Abendmahl), FamilienKirche, Vorbereitungskreis, Schulgottesdienste, Trauerfeiern, Trauungen, Taufen, Koop-Gottesdienste mit Nachbargemeinden, Andachten

Diese Veranstaltungen der Religionsausübung finden abhängig vom lokalen Infektionsgeschehen / den Inzidenzwerten in Präsenz statt. Das Presbyterium entscheidet.

- Begrenztes Platzangebot in der Kirche
- FamilienKirche findet im großen Saal statt.
- Teilnahme möglichst nach Anmeldung im Gemeindebüro. Spontanbesuche sind je nach verfügbaren Plätzen möglich.
- Es werden Kontaktdaten erfasst.
- Singen ist unter Einhaltung der GGG-Regel ohne Maske an festen Sitzplätzen im Innenraum möglich (wobei als Test ein PCR-Test oder ein max. 6 Stunden alter Antigen-Schnelltest erforderlich ist).
- Für ein sorgfältiges Lüften vor und nach dem Gottesdienst wird gesorgt.
- Eine Mund-Nasenbedeckung ist selbst mitzubringen, die am festen Sitzplatz abgelegt werden darf.
- Handdesinfektion steht bereit. Es besteht die Möglichkeit, die Hände zu waschen.
- Beim Verlassen des Gottesdienstraumes Maske tragen und Abstand halten.
- Es werden zwei Kollekten eingesammelt. Der Klingelbeutel wird von bis zu zwei PresbyterInnen mit Mund-Nasenbedeckung eingesammelt. Am Ausgang steht eine Schale für die Ausgangskollekte bereit.
- Das Abendmahl wird in Form von Brot und Wein gefeiert.
- Taufen und Trauungen finden mit Mund-Nasenbedeckung und vorheriger Handdesinfektion in Abstimmung mit den Familien statt.
- Bei Trauerfeiern gelten die Regeln wie für alle anderen Gottesdienste.
- Die Regeln gelten entsprechend für Veranstaltungen der Religionsausübung im Gemeindezentrum.

8. Seelsorge und Beratung

Einzelgespräche, Hausbesuche / Besuchsdienst

Hausbesuche finden mit Mund-Nasenbedeckung und unter Einhaltung der geltenden Coronaschutzverordnung in Abstimmung mit den Betroffenen statt.

Das Trauercafé findet als therapeutisches Angebot der Selbsthilfe statt. Eine Anmeldung ist nötig. Es gelten die Regeln des Hygienekonzepts.

9. Gemeindebüro

Es ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.

Der Mindestabstand ist einzuhalten.

Es ist für eine gute Belüftung zu sorgen, min. alle 30 Min. querlüften.

Zum Schutz der Mitarbeitenden ist eine Trennscheibe aufgestellt.

Tastaturen sind möglichst nur durch eine/n NutzerIn zu gebrauchen.

10. Verzehr von Speisen und Getränken

Kirchencafé, Waffelbacken, Gruppentreffen, Café Scherpenberg, Mittagstisch, Frühstück

Kaffee wird von Hauptamtlichen/Ehrenamtlichen/Gruppenleitungen ausgeschenkt, die eine Mund-Nasenbedeckung tragen. Zucker und Milch stehen für die jeweilige Tischgemeinschaft zur Verfügung.

Bei Selbstbedienung, z.B. am Buffet, sind die Hände vorher zu desinfizieren und eine Maske zu tragen.

Die Küchen stehen eingeschränkt zur Speisenzubereitung zur Verfügung und sind nur von unterwiesenen Personen zu betreten.

Selbst mitgebrachte bzw. gelieferte Speisen dürfen verzehrt werden.

Vor und nach dem Verzehr müssen die Hände gewaschen werden.

Nach jeder Benutzung ist die Oberfläche der Küchenzeile von der jeweiligen Person zu reinigen.

Das benutzte Geschirr ist nach Möglichkeit in der Spülmaschine mit min. 60 Grad zu reinigen.

Die jeweilige Person wäscht sich die Hände, bevor das Geschirr aus der Spülmaschine geholt und in die Schränke geräumt wird.

Auf eine ausreichende Bewegungsfreiheit zwischen den Tischen ist zu achten. Die Tische werden nach der Benutzung gereinigt.

10.1 Feierlichkeiten

Gemeindefest, Weihnachtsmärktchen, Dank-Veranstaltungen, Senioren-Adventsfeiern, Beerdigungsnachfeiern

Die Teilnehmerzahl richtet sich nach den Vorgaben der geltenden Inzidenzstufe bzw. Coronaschutzverordnung.

Es wird sich an den Vorgaben für Gastronomie bzw. Privatfeiern orientiert.

Es gilt das Hygienekonzept der Kirchengemeinde.

Bei Veranstaltungen im Freien gilt die GGG-Regel. Wenn eine Zugangskontrolle gemäß der GGG-Regel mit Erfassung der Kontaktdaten nicht gewährleistet werden kann, erfolgt die Kontrolle stickpobenartig (gemäß CoronaSchVO § 4 (5)).

11. Gruppenangebote

Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde (Bildungs- und Kulturveranstaltungen), Angebote der Kooperationspartner (Bewegung, Entspannung, Nähen etc.)

Die Teilnehmenden sollen sich nach Möglichkeit vorher anmelden.

Es werden Kontaktdaten erfasst.

Die Teilnehmenden der festen Gruppen werden dokumentiert (s. Punkt 3).

Der Raum ist min. alle 30 Minuten zu lüften.

SN-Gymnastik: Es handelt sich um eine Sitzgymnastik. Bis zum Platz ist eine MNB zu tragen.

Reha Sport, Yoga, Flamenco: Es sind eigene Unterlagen (Handtücher, Matten) und Kleingeräte mitzubringen. Es dürfen keine Materialien in der Kirchengemeinde gelagert werden. Eine Desinfektion der Kleingeräte obliegt den EigentümerInnen.

11.1 Musik

Chor, Konzerte, Gitarrenkurs, Singen in Gruppen und Kreisen

Es gelten die Regeln des Hygienekonzepts.

Chormusik ist unter Einhaltung der GGG-Regel möglich, wobei ein PCR-Test bzw. ein max. 6 Stunden alter Antigen-Schnelltest anerkannt werden (CoronaSchVO § 3 (2) 13).

Konzerte sind unter Einhaltung der Regeln des Hygienekonzepts sowie der geltenden CoronaSchVO möglich.

11.2 Kinder- und Jugendarbeit

Kinder-Ferien-Programm, laufende feste Gruppen während der Schulzeit, OGATA, Fantasy Workshop, Konfirmandenunterricht

Erziehungsberechtigte müssen die Kinder und Jugendlichen vorher anmelden.

Es werden Kontaktdaten erfasst. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

Es gibt feste Bezugsgruppen. Es befindet sich immer nur eine Gruppe im Jugendzentrum.

Es gibt einen separaten Eingang zum Jugendzentrum. Beim Betreten sind die Hände zu waschen bzw. desinfizieren.

Die Erziehungsberechtigten begleiten die Kinder und Jugendlichen nur bis zum Gartentor. Dort werden sie in Empfang genommen und bei der Abholung wieder übergeben.

Bis zum Betreten des Jugendzentrums ist ggf. eine MNB zu tragen. In der festen Bezugsgruppe bis max. 20 Teilnehmende ist keine MNB nötig.

Es wird min. alle 30 Min. gelüftet.

Kinder und Jugendliche können beschriftete Trinkflaschen und Snackboxen in einer Tasche mitbringen.

12. Umgang mit erkrankten Besuchenden

Bei Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten dürfen Besuchende nicht an den Angeboten des Begegnungszentrums teilnehmen.

Die Personen sind nach Hause, zum Testen bzw. zum Arzt zu schicken.

Personen mit Krankheitssymptomen werden auch mit vorgelegtem Negativnachweis an einen Arzt verwiesen und nicht zu den Veranstaltungen zugelassen.

13. Vermietungen

Mit dem Mietverhältnis wird das Hygienekonzept der Kirchengemeinde akzeptiert. Der Mieter ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich.

Die Regelungen der Coronaschutzverordnung gelten entsprechend für die Mieter der Räumlichkeiten, für deren Einhaltung sie zu sorgen haben.

Mieter haben z.T. ihr eigenes Hygienekonzept (VdK, Blutspendedienst West, DRK).

14. Dienstbesprechungen / Gremienarbeit

Persönliche Besprechungen und Treffen von Gremien sind unter Einhaltung des Hygienekonzepts möglich.

15. Fahrdienst

Der Fahrdienst im Gemeindebus kann unter Einhaltung der Hygieneregeln stattfinden.

Alle Fahrgäste desinfizieren sich vor Fahrtantritt die Hände.

Während der Fahrt ist von allen (FahrerIn und Fahrgästen) eine MNB zu tragen.